

Lehr- und Handbücher sowie Arbeitsmittel

SV-Lehrbuch, insbes. Kap. 7, Abschn. 8.4

StVG-Kommentar, insbes. §§ 4, 10 und 33

Schlag nach für SV-Angehörige, einschlägige Stichwörter

Artikel und Broschüren

MARTENS/ERNST, Der Untersuchungshaftvollzug in der Deutschen Demokratischen Republik, Mdl — PA, 1981, insbes. Abschnitte 4.2 und 4.5

8.7. Verhalten bei Selbsttötung bzw. bei Selbsttötungsversuchen Strafgefangener/Verhafteter im Verwahrraum

Den SG/VH ist der Schutz ihres Lebens, ihrer Gesundheit und Arbeitskraft zu gewährleisten. Ihnen ist untersagt, körperliche Selbstbeschädigungen herbeizuführen.

Grundsatz verwirklichen:

Unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen den Schutz von Leben und Gesundheit der SV-Angehörigen sowie die Erhaltung des Lebens der SG/VH sichern.

- Bei Wahrnehmung des Versuchs einer Selbsttötung den SG/VH auffordern:
„Strafgefangener/Verhafteter, unterlassen Sie sofort diese Handlungen!“.
- In Verwahräumen mit Gemeinschaftsunterbringung sind die anderen SG/VH aufzufordern, die Selbsttötung zu verhindern bzw. Maßnahmen der Ersten Hilfe bzw. Wiederbelebungsversuche durchzuführen. Den SG/VH entsprechende Hinweise geben.
- Unverzügliche Meldung an den unmittelbaren Vorgesetzten entsprechend den dazu gegebenen Signal- und Nachrichtmöglichkeiten. Genaue Schilderung der Situation zwecks Entscheidung über die notwendige Anzahl der Einsatzkräfte sowie zur Festlegung weiterer Maßnahmen.
- Bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte weitere Beobachtung des SG/VH
 - bei Einzelunterbringung hinsichtlich weiterer Aktivitäten zur Vollendung der Selbsttötung bzw. Vorbereitung eines Überfalls u. a.;